

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: _____

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau _____
vertreten durch Frau _____

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kroll und andere,
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg, - _____ -,

gegen

den Landkreis Friesland, vertreten durch den Landrat,
Lindenallee 1, 26441 Jever, - _____ -,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Sozialhilfe,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 13. Kammer - am 18. Dezember 2003 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin Eingliederungshilfe durch Übernahme von Kosten von vier „Bruttostunden“ ambulanter psychosozialer Betreuung durch die _____ gGmbH zuzüglich der Fahrtkosten zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässige Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu der im Tenor bezeichneten Maßnahme der Eingliederungshilfe zu verpflichten, ist begründet. Die Antragstellerin hat insoweit sowohl einen Anordnungsgrund - die Dringlichkeit der begehrten gerichtlichen Entscheidung - als auch einen Anordnungsanspruch - den materiell-rechtlichen Anspruch auf die Gewährung der streitgegenständlichen Eingliederungshilfe - glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass die Antragstellerin existenziell notwendige laufende Leistungen der Sozialhilfe für die Gegenwart und die Zukunft begehrt. Aus den Stellungnahmen des Fachbereichs Gesundheitswesen des Antragsgegners (zuletzt vom 13. November 2003) ergibt sich, dass die Antragstellerin in vielfältiger Weise auf die ambulante psychosoziale Betreuung durch die _____ angewiesen ist.

Der Anordnungsanspruch - die Verpflichtung des Antragsgegners zu der begehrten Leistung - ergibt sich aus §§ 39, 40 BSHG. Der Antragstellerin zählt unstreitig zu dem Personenkreis gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Zudem ist auch zu Recht unstreitig, dass der Antragstellerin Anspruch auf die streitgegenständlichen Leistungen hat. Der Antragsgegner ist lediglich der Auffassung, dass nicht er der zuständige Rehabilitationsträger i.S.v. § 6 Abs. 1 SGB IX sei, sondern die gesetzliche Krankenkasse der Antragstellerin. Dies ist unzutreffend. Der Antragstellerin begehrt nicht Leistungen nach dem SGB V. §37 SGB V ist nicht anwendbar, da die ambulante psychosoziale Betreuung der Antragstellerin durch die _____ nicht eine Krankenhausbehandlung des Antragsgegners vermeidet oder verkürzt (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Zudem leistet die Krankenkasse häusliche Krankenpflege nicht bei chronisch Kranken wie der Antragstellerin. Gemäß § 37 Abs. 1 SGB V besteht der Anspruch nach dieser Vorschrift (nur) bis zu vier Wochen je

Krankheitsfall. Ein Anspruch auf Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V setzt voraus, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Das ist bei dem Haushalt der Antragstellerin nicht der Fall. Auch eine Leistung nach § 43 SGB V scheidet aus, da zu den Leistungen nach dieser Vorschrift nicht die hier allein in Rede stehenden Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung gehören (§ 43 Nr. 1 SGB V). Dem Anspruch der Antragstellerin steht auch nicht § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG entgegen. Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG entsprechen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Vorschrift ist insoweit nicht anwendbar, als die streitgegenständlichen Leistungen nicht der medizinischen Rehabilitation (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSHG), sondern der Teilhabe der Antragstellerin am Leben in der Gemeinschaft i.S.v. § 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG dienen. Soweit es mit der psychosozialen Betreuung darum geht, beim Antragstellerin Selbsthilfepotentiale zu aktivieren und lebenspraktische Fähigkeiten zu trainieren, ist dem Antragsgegner zuzugeben, dass diese Leistungen nach § 26 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 6 SGB IX zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen. Allerdings steht auch insoweit § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG dem Begehren der Antragstellerin nicht entgegen. In dieser Vorschrift heißt es lediglich, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung „entsprechen“. Wie oben bereits dargelegt, bestehen im SGB V Vorschriften über die Gewährung von ambulanter psychosozialer Betreuung und Haushaltshilfen; die hier begehrten Leistungen entsprechen diesen. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners wird aber durch § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG eine Leistungsverpflichtung des Antragsgegners nach §§ 39, 40 BSHG nicht an die in SGB V genannten Leistungsvoraussetzungen für die einzelne Leistung geknüpft.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass in § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BSHG nur ein Katalog von Beispielen für Leistungen der Eingliederungshilfe aufgezählt wird und es sich dabei um keine erschöpfende Aufzählung handelt. § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG schließt daher unter dem Gesichtspunkt einer ganzheitlichen und umfassenden Hilfe Leistungen der psychosozialen Betreuung als eigenständige weitergehende Hilfeleistung der Eingliederungshilfe nicht aus (Schellhorn, Kommentar, BSHG, 16. Aufl., § 40 Rn. 97); dabei kann offen bleiben, ob sie dann zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation gezählt werden müssen.

Auch unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Antragsgegners, dass für die streitgegenständlichen Leistungen nicht er, sondern die Krankenkasse zuständig sei, ist er jedenfalls gegenwärtig gemäß § 44 Abs. 1 BSHG verpflichtet, der Antragstellerin jedenfalls vorläufige Eingliederungshilfe zu gewähren. Nach dieser Vorschrift hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden des Bedarfs beim Träger der Sozialhilfe nicht feststeht, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist und zu befürchten ist, dass die Maßnahmen sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Antragstellerin im Grundsatz Anspruch auf die begehrten Leistungen der Eingliederungshilfe hat; unterschiedliche Auffassungen bestehen nur darüber, wer der zuständige Rehabilitationsträger i.S.v. § 6 Abs. 1 SGB IX ist. Da aber weder der Antragsgegner noch eine Krankenkasse der Antragstellerin gegenwärtig die notwendige Hilfe gewähren will, ist der bereits seit vielen Jahren mit dem Hilfefall der Antragstellerin - zuletzt durch Antrag vom 9. September 2003 - befasste Antragsgegner zu den notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Beim derzeitigen Sachstand ist auch zu befürchten, dass im Hinblick auf die Rechtsansicht des Antragsgegners, die Krankenkasse sei für die Hilfe für die Antragstellerin zuständig, weiterhin die notwendigen Maßnahmen für die Antragstellerin nicht oder nicht rechtzeitig i.S.v. § 44 Abs. 1 BSHG durchgeführt werden. Angesichts der vom Fachbereich Gesundheitswesen des Antragsgegners dargestellten Notlage der Antragstellerin scheint es im Hinblick auf die bislang kontinuierliche Leistung des Antragsgegners wenig nachvollziehbar, dass dieser seine Pflicht, der Antragstellerin auch weiterhin zumindest vorläufig Hilfe zu leisten, nicht aus Gründen des Vertrauensschutzes nachgekommen ist, um die notwendige ununterbrochene Betreuung der Antragstellerin sicherzustellen. Auch die Stellungnahmen der behandelnden Ärzte der Antragstellerin (s. das Schreiben der Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des _____ Krankenhauses vom 4. Dezember 2003) und die Entwicklungsberichte der _____ gGmbH lassen nur den Schluss zu, dass die Hilfe für die Antragstellerin unverzüglich fortgesetzt werden muss.

Die Kammer hat erwogen, ob einem Anspruch der Antragstellerin auf vorläufige Hilfeleistung durch den Antragsgegner nach § 44 BSHG die Regelung des § 39 Abs. 5 BSHG entgegenstehen könnte. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nicht, wenn gegenüber einem Rehabilitationsträger nach §§ 6 Nr. 1 - 6 SGB IX ein Anspruch auf die gleiche Leistung besteht. § 39 Abs. 5 BSHG lässt aber - genauso wie

§ 2 BSHG - die Pflicht des Trägers der Sozialhilfe zur Vorausleistung nach § 44 BSHG unberührt (s. Schellhorn/Schellhorn, Kommentar zum BSHG, 16. Auflage 2002, § 39 Rz. 60).

Die Kammer hat weiter erwogen, ob der Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Eingliederungshilfe § 14 SGB IX entgegenstehen könnte. Diese Regelung ginge § 43 SGB 1 u.U. vor, wenn sie hier anzuwenden wäre, da nach dem Willen des Gesetzgebers § 14 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen eine für die Rehabilitationsträger abschließende Regelung trifft, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Zuständigkeit oder Leistungserbringung im Ersten Buch Sozialgesetzbuch und in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger vorgeht (BT-Drucksache 14/5074, S. 95 ff., 102). Es sprechen hier jedoch überwiegende Gesichtspunkte dafür, dass § 14 SGB IX auf den Hilfsfall der Antragstellerin nicht "passt". Die Antragstellerin hat die Übernahme der hier in Rede stehenden Kosten ihrer ambulanten Betreuung erstmals bereits vor dem Inkrafttreten von § 14 SGB IX (gemäß Art. 68 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - <SGB IX> Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 <BGBl. 1 S. 1046> am 1. Juli 2001) beantragt. Ihr sind diese Leistungen auch schon vor dem Inkrafttreten des SGB IX gewährt worden. Schließlich wird in der Literatur überwiegend vertreten, dass in Eilfällen der zuständige Träger der Sozialhilfe auch bei Maßnahmen der Rehabilitation nach SGB IX weiterhin nach § 44 Abs. 1 BSHG zur vorläufigen Eingliederungshilfe verpflichtet sein kann (Welti, in: Lachwitz u.a., HK-SGB IX 2002, § 14 Rz. 5 sowie Hines, in: LPK-SGB IX, § 14 Rz. 12 m.w.N.). Überdies ist aus den Verwaltungsvorgängen nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner der für die Antragstellerin zuständigen Krankenkasse das Begehren der Antragstellerin überhaupt i.S.v. § 14 Abs. 1 SGBIX zugeleitet hat.

Der Anspruch der Antragstellerin ist auch der Höhe nach durch die Stellungnahmen des Amtsarztes, des _____Krankenhauses und der ____ gGmbH glaubhaft; der Antragsgegner hat in diesem Umfang der Antragstellerin bei gleichem Zustand Hilfe gewährt.

Das Gericht sieht davon ab, die Verpflichtung des Antragsgegners zu befristen. Für den Fall, dass die Sachlage sich beispielsweise dadurch ändert, dass die ____ die streitgegenständlichen Leistungen gewährt, bleibt es dem Antragsgegner unbenommen, eine

Abänderung der gerichtlichen Entscheidung in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 7 VwGO herbeizuführen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Streichsbier

Dr. Schimpf

Winkler